

Laborordnung der Fakultät Elektrotechnik

I. Allgemeiner Teil

1. Die Laboratorien der Fakultät Elektrotechnik sind elektrische Betriebsstätten. Die Arbeit in den Laboratorien ist nur berechtigten Personen gestattet, die über in diesen Räumen bestehende mögliche Gefährdungen aktenkundig unterwiesen worden sind. Die Belegungen werden durch vom Dekan beauftragte Mitarbeiter vorgenommen.
2. Alle Studierenden, die an der Fakultät Elektrotechnik Praktika im Laborbereich absolvieren, werden durch die Unterweisungsbeauftragten mindestens einmal jährlich zum Arbeits- und Brandschutz belehrt. Der unterschriftliche Nachweis ist Grundvoraussetzung für die Zulassung zum Praktikum.

Hochschullehrer und/oder Laboringenieure, die mit der Durchführung von Praktika/Lehrveranstaltungen in Laborräumen der Fakultät, die als elektrische Betriebsstätten gelten, betraut sind, haben vor Beginn der Veranstaltung abzusichern, dass nur Studierende teilnehmen, für die ein gültiger unterschriftlicher Nachweis über die Belehrung zum Arbeits- und Brandschutz vorliegt.

3. Nichtbelehrten Personen (Gästen) ist der Aufenthalt in Laboratorien nur in Begleitung des verantwortlichen Hochschullehrers/Laboringenieurs oder eines von diesen Beauftragten gestattet.
4. Schüler, die ein Praktikum im Laborbereich absolvieren, werden vor Tätigkeitsbeginn durch den verantwortlichen Laboringenieur im Arbeits- und Brandschutz aktenkundig unterwiesen. Danach dürfen sie unter Aufsicht eines Betreuers im Labor tätig werden.
5. Personen, die unter Einwirkung von Alkohol oder Drogen stehen, ist der Aufenthalt in den Laboratorien verboten.
6. Studierende mit gesundheitlichen Besonderheiten sowie Schwangere und stillende Mütter sind aufgefordert vor Arbeitsbeginn den verantwortlichen Laboringenieur zu informieren. Während der Mutterschutzfrist ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nur zulässig wenn hierzu eine schriftliche Einverständniserklärung gegenüber der Hochschule vorliegt. Es gilt das Merkblatt zum Mutterschutzgesetz für Studierende der HTW Dresden.
7. Für jeden Laborbereich sind neben dem verantwortlichen Hochschullehrer verantwortliche Laboringenieure benannt (s. Anlage), die die Aufsichtspflicht und ein Weisungsrecht gegenüber den dort tätigen Mitarbeitern und Studierenden haben.
8. Alle Eingriffe in die Laborstruktur, die Ortsveränderung von Geräten und Ausrüstungen, die Veränderung bestehender Versuchsaufbauten, auch vorübergehender Art, sind nur nach Absprache und mit Genehmigung der unter 7. genannten Personen gestattet.

9. Die Laboringenieure sind für den ordnungsgemäßen Zustand der in ihrem Arbeitsbereich befindlichen Laborausrüstungen verantwortlich.
10. Alle im Labor arbeitenden Personen haben die Pflicht, Mängel und Störungen an Geräten und Einrichtungen unverzüglich dem verantwortlichen Laboringenieur anzuzeigen. Bei akuten Gefahrensituationen ist die entsprechende Anlage umgehend abzuschalten, ggf. gegen Wiedereinschalten zu sichern und zu kennzeichnen.
11. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Laborräume in einen ordnungsgemäß gesicherten Zustand zu bringen. Beim Verlassen des Labors sind:
 - die Energieanlagen abzuschalten, sofern keine Sonderregelung besteht,
 - Fenster und Türen zu verschließen,
 - die Beleuchtung auszuschalten.Auch kurzzeitig unbesetzte Labore sind vor unbefugtem Zutritt zu sichern.
12. Die roten Steckdosen, die nicht in das Not-Aus eingebunden sind, dürfen nur für den direkten Anschluss von Computern genutzt werden!
13. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, auch private, dürfen nur nach vorheriger Überprüfung und bei vorhandener gültiger Prüfplakette an das Niederspannungsnetz der HTW Dresden angeschlossen werden. Es gilt die oeB-Ordnung der HTW Dresden.
14. Der Verzehr von Speisen und Getränken und das Rauchen sind in den Laboratorien untersagt. Es sind angemessene Kleidung und Schuhwerk zu tragen.
15. Garderobe und Gepäck sind an den dafür vorgesehenen Plätzen unterzubringen. Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen. Fluchtwege und Schalteinrichtungen dürfen nicht verstellt werden.
16. Unfälle oder Havarien sind unverzüglich dem verantwortlichen Laboringenieur anzuzeigen. Falls erforderlich, sind Erste-Hilfe-Maßnahmen und Notrufe zu veranlassen (s. Anlage/Aushänge).
17. Unfälle, auch scheinbar geringfügige wie z. B. Schnittwunden, sind unter Angabe von Zeugen unmittelbar im Meldeblock zu dokumentieren und das Dokument an das Studentensekretariat (bei Studierenden) bzw. die Personalabteilung (bei Mitarbeitern) weiterzuleiten. Nur so bleibt der Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse Sachsen gewahrt.
18. Für Personen- und Sachschäden, die Studierende im Zusammenhang mit dem Studium schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig, verursachen, haften sie nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen u. a. der §§ 823 ff. BGB. Die Prüfung der Haftpflichtversicherung über die Eltern bzw. der Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung wird Studierenden dringend empfohlen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Versicherung evtl. nur eine begrenzte Deckungssumme aufweist und ggf. bestimmte Schäden (Totalverlust oder Diebstahl) nicht abdeckt.
19. Ergänzend zu den oben genannten Belehrungen gelten für alle Arbeiten in den Laboren der Fakultät Elektrotechnik die jeweiligen zur eigenständigen Einsichtnahme ausliegenden Gefährdungsbeurteilungen und ihnen zugehörige Dokumente sowie die Hausordnung der HTW Dresden.

II. Ergänzender Teil für in Laboratorien der Fakultät selbständig Arbeitende

1. Teil II der Laborordnung der Fakultät Elektrotechnik gilt neben Teil I für Praktikanten und Studierende, die im Auftrag von Hochschullehrern in Laboratorien selbständig arbeiten und im Wesentlichen ohne unmittelbare Aufsicht tätig sind.
2. Der die Laborarbeit betreuende bzw. veranlassende Hochschullehrer oder Mitarbeiter informiert den für das Labor verantwortlichen Laboringenieur rechtzeitig über den Beginn, die vorgesehene Dauer und den Inhalt der Tätigkeit und stimmt alle dafür erforderlichen Maßnahmen mit diesem ab.
3. Vor Arbeitsaufnahme sind Praktikanten bzw. Studierende durch den verantwortlichen Laboringenieur bezogen auf die konkreten Arbeitsaufgaben in das Labor und Arbeitssystem einzuweisen und zum Unfallschutz, Brandschutz und Sicherheitsverhalten sowie über die für die Fakultät gültigen Ordnungen aktenkundig zu belehren. Ihnen ist im Bedarfsfall ein Arbeitsplatz zuzuweisen.
4. Praktikanten bzw. Studierende erhalten vor Arbeitsaufnahme Arbeitsgenehmigungen für die entsprechenden Labore (Laborübersicht s. Anlage) und einen Vordruck zum Nachweis der Ausleihe/Rückgabe von Arbeitsmitteln, der nach Beendigung der Arbeit dem zuständigen Hochschullehrer zur Kontrolle vorzulegen ist. Die Bestätigung der vollständigen und ordnungsgemäßen Rückgabe aller entliehenen Arbeitsmittel ist Voraussetzung für die formale Anerkennung der Arbeit und für einen regulären Studienabschluss.
5. Die Laboratorien der Fakultät Elektrotechnik können montags bis freitags während der Dienstzeit von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr genutzt werden. Das Arbeiten nach 15:30 Uhr und an Wochenenden ist nur nach besonderer Absprache mit dem verantwortlichen Laboringenieur möglich. Lehrveranstaltungen dürfen nicht beeinträchtigt werden.
6. Während der Laborarbeiten ist der Arbeitsplatz in einem ordentlichen und übersichtlichen Zustand zu halten und nach ihrem Abschluss und nach Rückgabe aller entliehenen Arbeitsmittel in aufgeräumtem Zustand zu verlassen.
7. Beim Arbeiten mit berührungsgefährlicher Spannung in Experimentieranlagen (Wechselspannung > 25 V, Gleichspannung > 60 V) ist Einmannarbeit in einem Labor grundsätzlich nicht gestattet. Mit dem zuständigen Hochschullehrer und dem verantwortlichen Laboringenieur sind zweckmäßige Festlegungen zu vereinbaren und ggf. schriftlich zu fixieren.

Außerhalb der regulären Dienstzeit sind experimentelle Arbeiten mit berührungsgefährlicher Spannung grundsätzlich nur bei Anwesenheit eines weiteren unterwiesenen Mitarbeiters gestattet.
8. Umfangreiche mechanische und elektrotechnische Arbeiten sind über den zuständigen Hochschullehrer bzw. verantwortlichen Laboringenieur der Zentralwerkstatt zu übertragen. Ohne Nachweis entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten und maschinenspezifische Einweisung und/oder Belehrung ist die Benutzung von Werkzeugmaschinen nicht gestattet.
9. Über die Erteilung einer Schließerlaubnis entscheidet der Dekan in Abstimmung mit dem zuständigen Hochschullehrer und dem zuständigen Laboringenieur.



Prof. Dr.-Ing. R. Collmann
Dekan

Anlage:

Liste der verantwortlichen Hochschullehrer und Laboringenieure mit Ersthelferübersicht